

Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit

- Stand:** 19.10.2021
- Autor:** Hans-Jörg Hörmann
- Komplex:** Haushaltsführung
- Stichworte:** Bindungswirkung des Voranschlages, Gegenseitige Deckungsfähigkeit, außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, Nachtragsvoranschlag, Mittelverwendungen, Haushaltsüberwachung, Wirkungskreise der Gemeindeorgane, Durchführung des Voranschlages, Bereichsbudget, Globalbudget, Detailbudget, Unterabschnitt, Verfügungsmittel, investive Einzelvorhaben, sonstige Vorhaben.
- Frage:** Was bedeutet gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen und von wem und wann ist diese Deckungsfähigkeit zu genehmigen?
- Antwort:** § 79 Abs. 2 erster Satz Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020 (GemO), bestimmt, dass *„die in den einzelnen Ansätzen des Voranschlages bewilligten Mittelverwendungen nur dem dort vorgesehenen Zweck zuzuführen sind.“*

Bindungswirkung des Voranschlages

Damit wird die Bindungswirkung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages konkret beschrieben. Denn mit dem Beschluss des Voranschlages bindet der Gemeinderat sich selbst und alle übrigen Organe der Gemeinde an die im Voranschlag eingearbeiteten voraussichtlichen Mittelverwendungen (Aufwendungen/Auszahlungen). Diese sind nach Ansätzen und Konten (sogenannte Voranschlagsstellen) gegliedert.

Der Bürgermeister (anordnendes Organ der Haushaltsführung) und die anordnenden Stellen (Gemeindebedienstete mit vom Bürgermeister schriftlich übertragenem Anordnungsrecht)¹ können daher gemäß § 79 Abs. 2 erster Satz GemO nur dann Mittelverwendungen ordnungsgemäß anordnen, wenn im Voranschlag auf einer bestimmten Voranschlagsstelle für den bestimmten Zweck für die anzuordnende Mittelverwendung (noch) Mittel vorgesehen sind.

Damit wird in der GemO der Grundsatz der qualitativen Budgetspezialität verankert. Dieser Grundsatz bringt eine gewisse „Starrheit der Haushaltsführung“ mit sich.² Eine Verschiebung innerhalb der Voranschlagsstellen ist gestattet. Bindend ist der Ansatz, nicht auch seine (weitere) Aufgliederung.³

Die Erklärung, dass verschiedene Voranschlagsansätze gegenseitig deckungsfähig sind, bedeutet, dass ein Mehrbedarf an Mittelverwendung bei einem bestimmten Ansatz aus einer Ersparnis bei einem anderen Ansatz gedeckt werden darf.⁴

Die GemO kennt, für den Fall, dass eine bewilligte Mittelverwendung auf einer Voranschlagsstelle für eine Anordnung einer bestimmten Mittelverwendung nicht (mehr) ausreicht, drei Möglichkeiten, um das Gebot der strengen Mittelbindung zu beachten und gleichzeitig praxisgerecht und zeitnahe Geschäftsfälle ordnungsgemäß abwickeln zu können:

1. Erstellung und Beschluss eines Nachtragsvoranschlages (§ 78 GemO);

¹ Vgl. dazu § 84 GemO.

² Hengstschläger in Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht, 12. Teil Gemeindehaushaltsrecht, Rz 79, Juni 2020.

³ VfSlg 5637/1967.

⁴ Hengstschläger in Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht, 12. Teil Gemeindehaushaltsrecht, Rz 80, Juni 2020.

2. Beschluss von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen (§ 79 Abs. 3 GemO);
3. Ausdrücklicher Beschluss der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen im Rahmen des Voranschlages (§ 79 Abs. 2 GemO).

Ad. 1. Nachtragsvoranschlag

Die Erstellung und Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages ist sicherlich die umfangreichste, arbeitsintensivste und in der Vorbereitung zeitlich längste Möglichkeit, um bei Vorliegen der Rahmenbedingungen eine ordnungsgemäße Anordnung sicherzustellen.

Ad. 2. Beschluss von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen

Der Beschluss von außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen durch den Gemeinderat bedarf einer Sitzung des Gemeinderates und der Sicherstellung der Bedeckung der außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen. In diesem Bereich werden auch direkt die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand, ev. Verwaltungsausschuss und Bürgermeister) hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beschlussfassung/Festsetzung von Mittelverwendungen berührt. Bei außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen ist sowohl für den Beschluss der Mittelverwendung als auch für den Beschluss der gesonderten Bedeckung dieser Mittelverwendung ausschließlich der Gemeinderat zuständig.

Dieses Instrument ist gegenüber einem Nachtragsvoranschlag zeitlich wie inhaltlich weniger aufwendig. Dennoch bedarf es eines Beschlusses durch den Gemeinderat.

Ad. 3. Beschluss der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters, ersichtlich im Voranschlag selbst, beschließen, dass in einzelnen Ansätzen des Voranschlages eingearbeitete Mittelverwendungen gegenseitig deckungsfähig sind.

Die Möglichkeiten laut Punkt 2. und 3. sind für den Ansatz 070 Verfügungsmittel gemäß § 79 Abs. 5 GemO explizit ausgenommen.

Rechtlicher Hintergrund der Durchführung des Voranschlages

Im Rahmen der Durchführung des Voranschlages sind mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen drei für die Gebarung und das ordnungsgemäße Handeln einer Gemeinde wesentliche Themenbereiche unmittelbar berührt:

1. Budgethoheit des Gemeinderates
2. Wirkungskreis des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, eines Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters
3. Haushaltsüberwachung

Ad. 1. Budgethoheit des Gemeinderates

§ 43 Abs. 1 GemO ordnet an, dass der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist. Die gesamte Haushaltsführung ist Teil des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde.⁵ Gemäß § 76 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat den Voranschlag zu beschließen. Der Beschluss eines Nachtragsvoranschlages gemäß § 78 GemO obliegt ebenfalls dem Gemeinderat. Zur Durchführung des Voranschlages gemäß § 79 GemO wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zusammenfassend, dass der Gemeinderat „Herr über das Budget bzw. den Voranschlag“ einer Gemeinde ist. Der Gemeinderat ist dabei

⁵ Hengstschläger in Pabel (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht, 12. Teil Gemeindehaushaltsrecht, Rz 9ff, Juni 2020.

vom Voranschlagsentwurf des Bürgermeisters abhängig. Er kann diesen jedoch unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung des Voranschlages XYZ“ mit Beschluss abändern.

Mit dem Beschluss des Voranschlages bindet der Gemeinderat sich selbst und alle übrigen Organe der Gemeinde an diesen. Damit sind jedoch auch wesentliche Bereiche der Wirkungskreise einzelner Organe einer Gemeinde konkret determiniert.

Ad. 2. Wirkungskreise

§ 43 Abs. 1 GemO normiert, dass dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten obliegt, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

§ 44 Abs. 1 lit b GemO normiert, dass dem Gemeindevorstand der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von einem Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres obliegt.

Beim Vollzug des Voranschlages ist daher jederzeit zu beachten, dass bewegliche Sachen nur erworben werden dürfen, wenn diese im Voranschlag vorgesehen bzw. Mittelverwendungen dafür eingearbeitet wurden. Reichen die im Voranschlag vorgesehenen Mittel nicht aus oder sind diese nicht vorgesehen, kann der Gemeindevorstand keinen Beschluss fassen. Denn es liegt nicht im Wirkungskreis des Gemeindevorstandes sogenannte außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen samt Bedeckungsbeschluss zu fassen. Diese Beschlüsse sind dem Gemeinderat vorbehalten.

Die Wortfolge „im Rahmen des Voranschlages“ ist auch bei folgenden Punkten des Wirkungskreises des Gemeindevorstandes zu beachten:

- Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 44 Abs. 1 lit. c GemO);
- Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen (§ 44 Abs. 1 lit. e GemO).

Gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums. In verfassungs- und gesetzeskonformer Auslegung der Bestimmungen zum Voranschlag und seiner Durchführung muss auch bei der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters einschränkend beachtet werden, dass Festsetzungen von Mittelverwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltung nur gesetzlich zulässig sind, wenn eine entsprechende, ausreichende Bedeckung im Voranschlag gewährleistet ist.⁶

Gemäß § 49 Abs. 1 GemO haben Verwaltungsausschüsse die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde wahrzunehmen. Es obliegen ihnen dabei die in § 44 Abs. 1 GemO festgelegten Aufgaben. Die obigen Ausführungen zum Gemeindevorstand gelten daher auch für die Verwaltungsausschüsse.

Ad. 3. Haushaltsüberwachung

Zur Einhaltung der Ansätze im Voranschlag und der Wirkungskreise der oben genannten Organe dient die „Haushaltsüberwachung“.

Gemäß § 84 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 118/2020 (StGHVO), haben die Anordnungsbefugten, dh der Bürgermeister (als anordnendes Organ) und von ihm mit einer bestimmten Anordnungsbefugnis schriftlich betraute Gemeindebedienstete (als anordnende Stellen), zur Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag

⁶ Zu den Notstands- bzw. Gefahr in Verzug-Befugnissen des Bürgermeisters siehe *Hörmann*, FAQ 8.1 „Befugnisse des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug“, Link: [FAQ - Gemeindeordnung - Verwaltung - Land Steiermark](#).

vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) Kontrollaufzeichnungen zu führen.

In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, gegebenenfalls die Bestellungen von Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen ist schließlich geregelt, dass im Voranschlag ausgewiesene wechselseitige Deckungsfähigkeiten⁷ von Mittelverwendungen in der Haushaltsüberwachung durch entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen sind (§ 86 StGHVO). Diese Vorkehrungen sind im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde zu treffen (vgl. § 85 Abs. 6 GemO iVm §§ 31 Abs. 2 und 86 StGHVO).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen

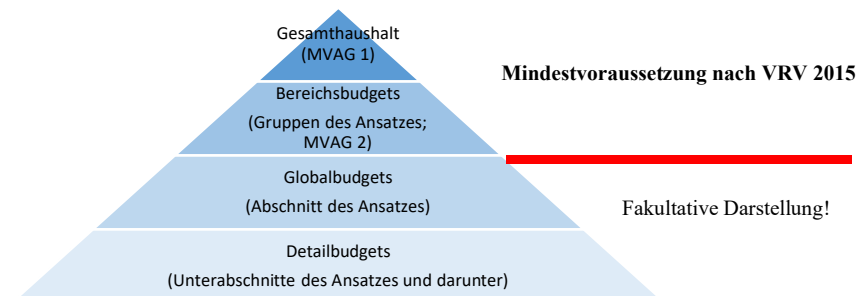
Das verfassungsrechtliche Gebot der qualitativen Budgetspezialität besagt, dass Deckungsvermerke im Voranschlag (nur) dort zulässig sind, wo die Zusammenfassung den Erfordernissen der Spezialisierung der Ansätze ihrer Art nach nicht widerspricht.⁸

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 (VRV 2015) brachte in den §§ 2 sowie 4 bis 12 wesentliche zu beachtende Vorgaben für die Erstellung eines Voranschlages. So besteht ein Voranschlag unter anderem aus dem Ergebnisvoranschlag und dem Finanzierungsvoranschlag jeweils nach der Gliederung des § 6 VRV 2015.

Gemäß § 6 Abs. 3 VRV 2015 haben die Gemeinden ihren Voranschlag nach den folgenden Kriterien zu gliedern:

1. Der Voranschlag ist entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2 VRV 2015). Der Ausweis der Budgets hat aufsteigend in dekadischer Form des Ansatzverzeichnisses zu erfolgen.
2. Es sind zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2 VRV 2015) als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen.
3. Jedes Bereichsbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Globalbudgets aufgeteilt werden.
4. Jedes Globalbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Detailbudgets aufgeteilt werden.

Unter Beachtung dieser Anweisung ergibt sich für einen Gemeindevoranschlag folgende umfassende Budgetstruktur:



Die Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden, das Bundesministerium für Finanzen und die Landesaufsichtsbehörden haben sich vor der Einführung der

⁷ Hinweis: Soweit in der StGHVO die Wortfolge „wechselseitige Deckungsfähigkeit“ verwendet wird, ist diese mit dem inhaltlichen Gehalt der Wortfolge „gegenseitige Deckungsfähigkeit“ laut GemO ident. Es handelt sich hier um ein Synonym (Ausdruck mit dem gleichen Bedeutungsumfang).

⁸ *Hengstschläger in Pabel* (Hrsg), Das österreichische Gemeinderecht, 12. Teil Gemeindehaushaltsrecht, Rz 83, Juni 2020.

VRV 2015 verständigt, dass die Städte und Gemeinden im Voranschlag den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets darzustellen haben. Die Darstellung der Globalbudgets und Detailbudgets in Form der Anlagen 1a und 1b VRV 2015 entfällt daher.⁹

Ausgehend vom oben erwähnten verfassungsrechtlichen Gebot, dass eine Zusammenfassung von Mittelverwendungen den Erfordernissen der Spezialisierung der Ansätze ihrer Art nach nicht widersprechen darf und dem neuen Gemeindehaushaltsrecht ergeben sich für eine Gemeinde bei der Festlegung von gegenseitigen Deckungsfähigkeiten folgende Überlegungen:

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit könnte an folgende Ansätze von Mittelverwendungen im Voranschlag geknüpft werden:

1. An die jeweiligen Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) im Voranschlag;
2. an die Kontenklassen gemäß Anlage 3b VRV 2015;
3. an die Ansatzgruppen gemäß Anlage 2 VRV 2015.

Ad. 1.

Die konkrete Benennung von einzelnen Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) die gegenseitig deckungsfähig sein sollen, erscheint denkbar. Inwieweit dieses Vorgehen eine praxisgerechte höhere Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages bringt, ist fraglich. Zudem wird das Gebot der Spezialisierung der Ansätze in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen sein.

Ad. 2.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit etwa sämtlicher Mittelverwendungen der Kontenklassen 4, 5, 6 und 7, soweit keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, bringt war eine hohe Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages, ist jedoch mit dem oben erwähnten Grundsatz der Spezialisierung der Ansätze nicht vereinbar. Wenn sämtliche, veranschlagte Mittelverwendungen aller Konten (Anlage 2 VRV 2015) miteinander gegenseitig deckungsfähig wären, werden sämtliche an den Voranschlag geknüpften Rechtsfolgen ausgehebelt.¹⁰

Ad. 3.

Die Anlage 2 VRV 2015 regelt die Ansätze. Eine Gemeinde hat sämtliche Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen nach Ansätzen gegliedert zu veranschlagen. Die jeweiligen Gruppen (1. Dekade) bilden die Bereichsbudgets, die Ansatzabschnitte (1. und 2. Dekade) die Globalbudgets und die Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) die Detailbudgets. Tiefere Gliederungen bis zur fünften Dekade sind möglich.

Beispielhaft beinhaltet die Gruppe 2 die Ansätze für Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft. Innerhalb dieser Gruppe der Abschnitt 21 die Ansätze „Allgemeinbildender Unterricht“ und innerhalb dieses Abschnittes etwa der Unterabschnitt 211 „Volksschulen“. Wenn eine Gemeinde mehrere Volksschulen betreibt, dann ist eine weitere Untergliederung, etwa in den (Teil-)Unterabschnitt 2111 „Volksschule A“ und (Teil-)Unterabschnitt 2112 „Volksschule B“, sinnvoll und meist aufgrund anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen¹¹ erforderlich.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann sich somit rechtlich auch an der Gliederung der Ansätze orientieren.

Eine Festlegung, dass sämtliche Mittelverwendungen innerhalb eines Bereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig sind, greift zu weit, da die Darstellung von Global- und Detailnachweisen möglich, jedoch nach der VRV 2015 nicht geboten ist. Zur Klärung der Frage, auf welcher Ebene eine gegenseitige Deckungsfähigkeit möglich ist, hat der

⁹ Vgl. Homepage Österreichischer Gemeindebund, [Muster für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse - Der Österreichische Gemeindebund](#), 06.08.2021.

¹⁰ Vgl. dazu die obigen Ausführungen zum „rechtlichen Hintergrund der Durchführung des Voranschlages“.

¹¹ Vgl. dazu die entsprechenden Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes.

Gesetzgeber in § 79 Abs. 5 GemO einen Hinweis gegeben. Darin wird, wie bereits oben erwähnt, normiert, dass für die im Ansatz Verfügungsmittel des Voranschlages bewilligten Mittelverwendungen § 79 Abs. 2 und 3 GemO nicht anwendbar sind.

Es wird für die Verfügungsmittel gesetzlich die Möglichkeit der Festlegung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen mit anderen Ansätzen des Voranschlages ausgeschlossen. Die Verfügungsmittel sind lt. Anlage 2 VRV 2015 im Abschnitt 07 „Verfügungsmittel“ und im Unterabschnitt 070 „Verfügungsmittel“ normiert. In den Erläuterungen zur Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung (LGBl. Nr. 96/2019) zu § 79 GemO wird ausgeführt, dass *„die bei den einzelnen Ansätzen bewilligten Mittelverwendungen, insbesondere bei den Verfügungsmitteln, nur dem dafür vorgesehenen Zweck zuzuführen sind. Änderungen der Zweckbestimmungen bedürfen grundsätzlich eines Nachtragsvoranschlages.“*

In diesen Erläuterungen wird offensichtlich von der Unterabschnittsebene der Anlage 2 VRV 2015 ausgegangen. Denn die Gemeinden haben grundsätzlich ihren Voranschlag auf Unterabschnittsebene (dritte Dekade des Ansatzverzeichnisses) zu erstellen.¹²

Ergebnis: Rahmen und Umfang der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen auf Unterabschnittsebene innerhalb eines Bereichsbudgets möglich ist. Ein Gemeinderat kann daher zur besseren Flexibilität bei der Durchführung des Voranschlages, den Bürgermeister ermächtigen, Mittelverwendungen von bestimmten Unterabschnitten innerhalb eines Bereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig zu bewirtschaften. Dabei ist es unerheblich, ob Personal- und/oder Sachaufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind.

Es ist also möglich, dass innerhalb eines Unterabschnittes – etwa der Unterabschnitt 211 „Volksschulen“ – veranschlagte Mittelverwendungen in (Teil-)Unterabschnitten mit Beschluss des Gemeinderates gegenseitig deckungsfähig bewirtschaftet werden können. Dadurch können etwa bei verschiedenen Volksschulen veranschlagte Mittelverwendungen zu einem sogenannten „Deckungsring“ zusammengefasst werden.

Selbst die veranschlagten Mittelverwendungen etwa im Unterabschnitt 240 „Kindergärten“ können mit Mittelverwendungen im Unterabschnitt 211 „Volksschulen“ in einem sogenannten „Deckungsring“ gemeinsam bewirtschaftet werden, wenn dies für eine Gemeinde zweckmäßig erscheint¹³ und der Gemeinderat dies beschließt und diese gegenseitige Deckungsfähigkeit im Voranschlag eindeutig gekennzeichnet ist.

Grenzen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Die Grenzen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergeben sich aus dem oben ausgeführten Grundsatz der „qualitativen Budgetspezialität“ und den in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung näher geregelten Ge- bzw. Verboten.

Die in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 verankerten gesetzlichen Regelungen wurden bereits oben diskutiert. Es bleiben noch die in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung normierten Regelungen:

§ 46 Abs. 1 StGHVO normiert, dass *„finanzierungswirksame Aufwendungen nicht mit folgenden nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträgen bedeckt werden dürfen:*

1. *Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte,*

¹² Vgl. dazu das Gebot der Veranschlagung auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses gemäß § 6 Abs. 6 VRV 2015.

¹³ Dies erscheint mE etwa dann gegeben, wenn sich ein Kindergarten und eine Volksschule im selben Gebäude befinden.

2. *Aufwendungen aus der Wertberichtigung sowie Abschreibung von Forderungen und Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen,*
3. *Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für*
 - a. *Abfertigungen und Jubiläumswendungen,*
 - b. *Prozesskosten,*
 - c. *Haftungen,*
 - d. *Altlasten,*
 - e. *die Pensionen,*
4. *sonstigen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können und*
5. *Sachbezügen.“*

Dieses Verbot gilt generell für die Bewirtschaftung von Deckungsringen und muss daher weder im Voranschlag eingearbeitet noch vom Gemeinderat gesondert beschlossen werden. Der Bürgermeister hat jedoch bei der Durchführung des Voranschlages dieses Verbot zu beachten.

§ 46 Abs. 2 StGHVO legt fest, dass „*Mittelverwendungen in der investiven Gebarung nicht wechselseitig¹⁴ deckungsfähig mit den Verfügungsmitteln (§ 57 StGHVO) und den Verstärkungsmitteln (§ 58 StGHVO) sind.*“

Auch dieses Verbot wirkt generell. Die Ausführungen zu § 46 Abs. 1 StGHVO gelten sinngemäß.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit und investive Vorhaben

§ 79 Abs. 2 GemO nimmt von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit explizit investive Einzelvorhaben aus.

Dies bedeutet, dass veranschlagte Mittelverwendungen (Auszahlungen) für investive Einzelvorhaben, unabhängig ob diese nur von einer Gemeinde (Vorhabencode 1) oder mit einer anderen Gebietskörperschaft in Kooperation umgesetzt werden (Vorhabencode 3), nicht mit Beschluss des Gemeinderates für einen anderen Zweck – ein anderes investives Einzelvorhaben – verwendet werden dürfen.

Die im Gesetz verwendete Mehrzahl „Einzelvorhaben“ weist darauf hin, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen zwischen zwei investiven Einzelvorhaben ausgeschlossen ist.

Die in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 erkennbare Flexibilisierung bei einem mehrjährigen investiven Einzelvorhaben gemäß § 79a Abs. 1 lässt den Schluss zu, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen innerhalb eines investiven Einzelvorhabens zulässig ist. Voraussetzung ist wieder, dass das entsprechende investive Einzelvorhaben im Voranschlag explizit genannt und die Deckungsfähigkeit vom Gemeinderat für dieses investive Einzelvorhaben beschlossen wird.

Damit könnten etwa Auszahlungen für im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Kontengruppe 061) und im Bau befindliche Anlagen (Kontengruppe 063) eines Unterabschnittes (dritte Dekade des Ansatzverzeichnis) gegenseitig deckungsfähig bewirtschaftet werden. Selbst die gegenseitige Deckungsfähigkeit veranschlagter Auszahlungen verschiedener Unterabschnitte (dritte Dekade des Ansatzverzeichnis) eines investiven Einzelvorhabens ist möglich.

Mit Beschluss des Gemeinderates können darüber hinaus auch „sonstige Vorhaben“ (Vorhabencode 2) in einem Deckungsring bewirtschaftet werden, wenn die einzelnen „sonstigen Vorhaben“ im Voranschlag konkret bezeichnet werden.

¹⁴ Siehe bereits FN 7.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass die notwendige Finanzierung dieser Vorhaben zusammengefasst betrachtet, jedoch einzeln für jedes „sonstige Vorhaben“ sichergestellt werden muss. Denn für die „sonstigen Vorhaben“ gilt weiterhin das Gebot der Einzelbedeckung gemäß § 45 Abs. 3 StGHVO.